

BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

18. Bericht über das Jahr 2007

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
	<i>Finanzen</i>	5
	<i>Ergebnisübersicht</i>	5
	<i>Resümee</i>	7
II.	Zusagen:	8
	235a/2007 <i>Lebenswertes Rastefeld</i>	8
	236/2004 <i>Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma</i>	8
	243b/2007 <i>Feinstaubklage Graz (ebenso 243/2005, 243a/2006)</i>	8
	256a/2007 <i>S 1 West Bescheidverfahren (siehe auch 256/2007 unter laufende Verfahren)</i>	9
	259a/2007 <i>Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen (259/2006)</i>	10
	266a/2007 <i>Schotterabbau Schönkirchen/NÖ (und 266/2006)</i>	10
	269/2007 <i>Publizistikförderung 2006 (und 245a/2006 Publizistikförderung 2005)</i>	11
	270/2007 <i>UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien</i>	11
	271/2007 <i>Besitzstörungsklage gegen BI Lebenswertes Strasshof</i>	11
	272/2007 und 272a/2007 <i>Jäger gegen Waldkindergarten</i>	12
	274/2007 <i>Kroatische Amtssprache</i>	13
	275/2007 <i>Zivildienen-Verpflegung</i>	13
	276/2007 <i>Motorsportzentrum Spielberg</i>	14
	277/2007 <i>Zivildienen-Verpflegung II</i>	15
	278/2007, <i>BI Donaurende I</i>	15
	280/2007 <i>ASFINAG gegen BI S 7</i>	16
	281/2007 <i>S 10 Mühlviertler Straße</i>	16
	282/2007 <i>Wasserkraftwerk Inn</i>	17
III.	Ablehnungen und andere Erledigungen:	18
	273/2007 <i>Oboistin gegen Wiener Staatsoper</i>	18
	283/2007 <i>Schwarzbuch Reststoffverwertung</i>	18
IV.	Laufende Verfahren:	19
	194/2001, 194a/2004, 194/b/2006 <i>Legehennenhaltung St Peter/Au</i>	19
	195/2001, 195a/2002, 195b/2003, 195c/2005, 195d/2006 <i>Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark</i>	20
	215/2003 <i>Schweinemast Groß St Florian/Stmk</i>	20

242/2004, 242a/2006	<i>Donaubrücke Traismauer</i>	20
247/2005, 247a/2005	<i>Schweinezucht Harm/Pyhra</i>	21
249/2005	<i>BI Müllendorf gegen Handymasten</i>	21
252/2005	<i>Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens</i>	22
255/2005	<i>Volksbefragung Stadt Haag</i>	23
256/2006	<i>Anfechtungen der Trassen-VO S 1 West</i>	23
260/2006	<i>Stopp Transitschneise Ennstal</i>	24
263/2006	<i>IG-Kultur- Gehörlosentheater ARBOS</i>	25
265/2006	<i>Nordspange Lasberg</i>	25
267/2006	<i>Wasserkraftwerk im Natur 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk</i>	26
V.	Finanzbericht	27
	Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2007 bis 31.12.2007	27
	Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2007	32

I. Zusammenfassung

Finanzen

Im Jahre 2007 wurden 14 Neuansuchen und 5 Erweiterungsansuchen gestellt. Nur ein Ansuchen wurde zur Gänze abgelehnt, ein zweites wurde vor der entgeltigen Entscheidung zurückgezogen. In zwei Fällen mussten durch Beschlüsse zwei Rechenfehler in der Auszahlung berichtigt werden, dabei handelte es sich jedoch nur um € 23,52. Insgesamt sagte der BIV im Jahre 2007 € 76.023,90 an Unterstützung zu und zahlte € 30.253,11 aus.

Für die Erstellung der Homepage <http://www.buergerinitiativen.at> wurden € 1.200,-, für die einmalige und laufende Domaingebühr € 63,69 bezahlt.

Die Einzahlungen der Abgeordneten beliefen sich auf € 50.188,-. Somit wurde der neuen Beschlusslage (14. März 2007), dass 45 % der zu leistenden Abgeordnetenbeiträge an den BIV gehen, entsprochen.

Der BIV verfügte am Ende des Jahres 2007 über ein Guthaben von € 129.547,20, das allerdings durch (offene) Zusagen idH von € 94.345,72 schon vergeben war.

Im Übrigen siehe näher unter Punkt V Finanzbericht.

Ergebnisübersicht

Soweit im Jahre 2007 (oder auch im ersten Halbjahr 2008) in den unterstützten Fällen eine Entscheidung gefallen ist, wird diese hier aufgelistet. Der Erfolg einer Initiative ist natürlich nicht nur nach juristischen Kategorien zu messen. Auch ist zu berücksichtigen, dass juristische Entscheidungen nur Etappensiege oder Etappenverluste sein können.

Positiv:

- ☞ **Gefahren geneigter Betrieb:** Zwischen der Brenntag CEE in Linz und der BI kam es zu einem Vergleich. Der Einsatz gefährlicher Stoffe wurde reduziert, damit konnte auch der von Baubeschränkungen betroffenen Sicherheitsabstand verringert werden (siehe 236/2004).
- ☞ **Straßenbau im Ennstal:** Die Landesregierung entschied sich zwar im Frühjahr 2008 für den Bau einer vierspurigen Trasse, allerdings wurde die Zustimmung zweier Gemeinden zur Bedingung gemacht. Die Gemeinde Wörschach hat sich schon einstimmig gegen die Trasse ausgesprochen. Dies wäre ohne die vom BIV mitfinanzierte „Intermodale Verkehrsplanung“, einem regionalen interaktiven Prozess, nicht denkbar gewesen.
- ☞ **Publizistikförderung:** Die Förderung für akin 2005 wurde ordnungsgemäß ausgezahlt, sodass keine Rechtsschritte unternommen werden mussten (siehe 269/2007).
- ☞ **Besitzstörungsklage gegen BI erfolgreich abgewendet:** Durch finanziell gestärkten Rücken konnte die BI sich dem Einschüchterungsversuch widersetzen, das Verfahren wurde dauernd ruhend gestellt (siehe 271/2007).
- ☞ **Ersatzplatz für Waldkindergarten gefunden:** Aufgrund der Unterstützung des BIV konnten drei Tagesmütter der Klage von Jägern auf Unterlassung der Benützung einer

bestimmten gepachteten Fläche professionell Paroli bieten, sodass es zu Vergleichsgesprächen kam (siehe 272/2007 und 272a/2007).

- ☞ Motorsportzentrum Spielberg: Bedeutende Einschränkung des Betriebs. Der Projektgegner Arbesser, dem vom BIV € 10.000,-- zugesagt waren, erreichte im Genehmigungsbescheid Auflagen, die nach Ansicht der Projektanten den Betrieb unwirtschaftlich machen (siehe näher 276/2007).
- ☞ Einschüchterungsversuch der ASFINAG offenbar abgewehrt: Die ASFINAG wollte Kosten für das Aufstellen von INFO-Tafeln wegen Abhaltung der Straßenblockade bei der BI einklagen. Der BIV sagte eine Ausfallhaftung zu. Die angedrohte Klage wurde nicht eingebracht (siehe 280/2007).
- ☞ Vergleich zwischen Betreiber des Pferdesportparks und dem Ortsbauernrat: Die MEC verzichtete auf die Realisierung der Teiche und der Tieferlegung des Drainagesystems. Im Gegenzug zog der Ortsbauernrat die VwGH-Beschwerden zurück (siehe näher 195/2001 ff).
- ☞ Schweinemast in der Stmk: Nachbarin konnte sich erfolgreich gegen Ausschließung aus dem Bauverfahren wehren (siehe 215/2003).
- ☞ Erfolgreiche Rechtsbehelfe gegen Polizeiwillkür: Die Maßnahmen gegen einen Demonstranten gegen das Ulrichsbergtreffen waren laut Entscheidungen des UVS Kärnten rechtswidrig (siehe 252/2005).
- ☞ Trassenverordnung für S 1 West erfolgreich bekämpft: Die Trassen-VO wurde vom VfGH aufgehoben, nunmehr ist ein Bescheidverfahren durchzuführen, in dem die Anliegen der Bürgerinitiative besser vertreten werden können als im Verordnungsverfahren (siehe 256/2006).

Negativ:

- ☞ Feinstaubbelastung Graz: Das Gericht erster Instanz wies die Klage im zweiten Durchgang erneut ab (siehe 243c/2007), das Verfahren ist weiterhin offen.
- ☞ Straßenbau: Die Gegner der Donaubrücke Traismauer scheiterten beim VfGH, weil sich die Bürgerinitiativen nicht im Sinne des UVP-G richtig konstituiert hatten (242/2004 und 242a/2006).
- ☞ Volksbefragung: Eine Initiative konnte nicht erfolgreich gegen die Manipulation ihrer eingereichten Fragen durch den Gemeinderat vorgehen, weil die Anfechtung beim VfGH zu spät eingebracht worden war (siehe 255/2005).
- ☞ Ortsumfahrung: Die Bürgerinitiative in Lasberg bekam beim VfGH nicht Recht. Da die Trasse bereits durch VO festgelegt worden war, kann das Projekt im Straßenbewilligungsverfahren nicht mehr dem Grunde nach hinterfragt werden (siehe 265/2006).
- ☞ Strahlungen von Handymasten: Trotz guter Privatgutachten konnten die von Strahlungen aus Handymasten in Müllendorf Betroffenen nicht mit ihrer Klage auf Unterlassung und Schadenersatz durchdringen (siehe 249/2005).

Resümee

Die Zahl der Ansuchen an den BIV lag im langjährigen Durchschnitt. Allerdings wurden besonders kostenintensive Fälle an den BIV herangetragen bzw derartige frühere Zusagen schlagend. Unter diese Kategorie fallen die Feinstaubklage in Graz, die Unterlassungs- und Schadenersatzklage gegen Handymastenbetreiber in Müllendorf/Bgl und die Beteiligung am UVP-Verfahren für eine 3. Piste am Flughafen Wien. Die ersten zwei Verfahren sind Zivilverfahren und daher naturgemäß besonders kostenintensiv. Das UVP-Verfahren zur 3. Piste ist aufgrund des Projektumfangs und mangels Präjudizfällen besonders zeitaufwändig und damit teuer.

Wie die Ergebnisübersicht zeigt, leistet der BIV einen wesentlichen Beitrag zur Beachtung des Umweltschutzes und der Menschen- und Bürgerrechte. In etlichen Fällen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Grundsätzlich wird den BürgerInnen, die auf Achtung der Grundrechte und Gesetze drängen, sehr viel Einsatz, in zeitlicher und finanzieller Hinsicht abverlangt – und dies über viele Jahre. Diesen engagierten BürgerInnen ist daher besonders zu danken, wie auch den grünen Abgeordneten, die es dem BIV ermöglichen, die BürgerInnen in ihrem Engagement finanziell zu unterstützen.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die gewissenhafte Buchführung.

II. Zusagen:

Dieser Bericht ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

- Z 1 Ansuchen
- Z 2 BIV-Beschluss
- Z 3 Aktueller Stand des Verfahrens

Soweit sich bei den laufenden Fällen und im Jahre 2007 zugesagten Unterstützungen im Jahre 2008 wesentliches ereignet hat, wurde dies in den Bericht aufgenommen.

235a/2007 Lebenswertes Rastefeld

Der Fall war an sich abgeschlossen, siehe Jahresbericht 2006. Bei Durchsicht der Akten für den Jahresbericht musste eine Überschreitung idH von € 23,32 festgestellt werden. Dieser Fehlbetrag wurde durch einen entsprechenden nachträglichen Beschluss des BIV gedeckt.

236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma

1. Dieser im Jahre 2004 beim BIV eingereichte Fall wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Im März 2007 kam es zu einem runden Tisch beim Landeshauptmann. Dieser führte mithilfe der Vertreter des Landes OÖ und der Stadt Linz zu einer Einigung mit der Firma Brenntag CEE:

- Die Firma schränkte den Einsatz gefährlicher Stoffe nochmals ein.
- Betriebsabläufe am Firmengelände (LKW-Abstellung) wurden durch einen ergänzenden gewerberechtlichen Bescheid optimiert.
- Am ehemaligen Standort der abgebrannten Lösemittelabfüllung werden nun inerte Stoffe gelagert.
- Die Informationsrechte der Bevölkerung wurden verbessert.

Dadurch war es möglich, die aufgrund der Seveso II-RL notwendigen Sicherheitsabstände von geplanten 850m (vor Absiedlung der Flaga Gas) auf 157 m zu reduzieren. Mit den Sicherheitsabständen waren auch Baubeschränkungen verbunden, sodass die Nachbarn für die Gefährlichkeit des Betriebs zum Handkuss kamen. Diese Baubeschränkungen trafen nun weitaus weniger Objekte.

2. Wegen eines Rechenfehlers musste eine Überschreitung des Zusagenrahmens idH von € 0,20 festgestellt und der Zusagerahmen um € 0,20 erhöht werden.

243b/2007 Feinstaubklage Graz (ebenso 243/2005, 243a/2006)

1. Zur Feinstaubklage bisher: siehe schon im Jahresbericht 2006. Im September 2006 entschied der Oberste Gerichtshof, die Feststellungsklage grundsätzlich zuzulassen. Der Kläger habe jedoch die Versäumnisse der Behörden im Detail darzulegen. Die Aussagen des OGH zum notwendigen Nachweis einer konkreten Gesundheitsgefährdung durch den Kläger sind unklar und lassen mehrere Interpretationen offen.

Christian Wabl suchte im Herbst 2007 um weitere Unterstützung für das Feinstaub-Verfahren an, und zwar um € 10.000,--.

2. Es wurde eine zusätzliche Unterstützung von € 10.000,-- beschlossen. Der BIV meinte, dass jedenfalls eine stärkere Fokussierung auf bestimmte Rechtswidrigkeiten, insbesondere die fehlenden Beschränkungen des Verkehrs, vorgenommen werden sollte.
3. Nachdem zunächst Ruhen des Verfahrens vereinbart worden war, wurde im Dezember 2007 ein vorbereitender Schriftsatz in der ersten Instanz eingereicht. Die mündliche Verhandlung fand am 20. März 2008 statt. Das Urteil erging im Juli 2008 (Landesgericht für ZRS Graz 20 Cg 45/05k), die Klage wurde abermals abgewiesen. Ein Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und der gesundheitlichen Beeinträchtigungen konnte nicht festgestellt werden. Die Kläger hätten die fehlenden Maßnahmen und deren Effekte auf die Feinstaubbelastung zu wenig präzisiert. Die geforderten Maßnahmen würden nicht zur Einhaltung des Grenzwerts führen und seien daher nicht zweckgerichtet. An die Gegenseite sind € 1.711,24 zu zahlen.

Der Prozess schreitet mühsam voran. Es ist fast unmöglich, Sachverständige für einen Prozess gegen die Republik zu bekommen, hier ist wenig von der sogenannten Unabhängigkeit der Universitäten zu bemerken. Der Prozess stößt jedoch auf beträchtliches mediales Echo, so gelingt es immer wieder, die Feinstaubbelastung zu thematisieren. Hervorgehoben werden muss auch, dass es Recherchen von Christian Wabl waren, die im Finale des Grazer Wahlkampfes das Feinstaubthema hochkochen ließen. Christian Wabl war nämlich auf eine Studie gestoßen, die vom steirischen Gesundheitslandesrat (Auftraggeber) nicht veröffentlicht worden war. Exemplarisch die Titel der ersten zwei Artikel im Standard: a) Brisante Studie: Mehr Tote durch Feinstaub, Autor: „Grenzwerte zu hoch“, Ergebnisse unter Verschluss (7. Jänner 2008, Seite 1), b) „Studie gehört diskutiert“. Der steirische Gesundheitslandesrat Helmut Hirt verzögert weiter die Veröffentlichung einer brisanten Feinstaubstudie (8. Jänner 2008, S 8).

Das jüngste EuGH-Urteil C-237-/07 vom 25. Juli 2008 bekräftigte gerichtlich durchsetzbare Ansprüche der BürgerInnen auf feinstaubreduzierende Maßnahmen seitens der Behörden, es bejaht auch die Zulässigkeit von Leistungsklagen gegen den Staat. Damit erhält das Anliegen wieder wesentlichen Auftrieb.

In den Jahren 2005 bis 2007 sagte der BIV Mittel idHv € 18.000,-- zu, davon wurden in diesem Zeitraum rd € 7.440,-- abgerufen.

256a/2007 S 1 West Bescheidverfahren (siehe auch 256/2007 unter laufende Verfahren)

1. Aufgrund der erfolgreichen Anfechtung der Trassenverordnung zur S 1 West (Abschnitt A 5/B 7 bis Knoten Korneuburg A 22/S 1) musste ein Bescheidverfahren durchgeführt werden, das den Vorteil hat, dass auf Detailfragen rechtswirksam eingegangen werden muss. Die Bürgerinitiative Unabhängige Verkehrsplattform Korneuburg suchte um Unterstützung an, und zwar für:
 - Gutachten TU Wien zu Verkehrsprognosen und angenommen technischem Fortschritt bei KFZ - € 2.340,--
 - Umwelthygienische Stellungnahme von Dr Moshhammer zur UVE - € 1.000,--
 - Beschwerde RA Dr Altenburger- € 3.500,--

2. Der BIV unterstützte die Bürgerinitiative mit € 3.340,--, und zwar wurden der Einfachheit halber die veranschlagten Kosten für die Sachverständigengutachten zur Gänze übernommen. (Aufgrund neuerlichen Ansuchens im Jahre 2008 wurden auch die Rechtsanwaltskosten übernommen, siehe dazu aber im Jahresbericht 2008.)
3. Der Bescheid für die Straße erging im Jänner 2008, dagegen erhob die Bürgerinitiative Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Das Verfahren läuft naturgemäß noch.

259a/2007 Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen (259/2006)

1. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde ab und trat sie an den VwGH ab. RAin Lorenz: „Nach wie vor ist die zu klärende Frage, ob die Bestimmungen des NAG hinsichtlich der Rechte von begünstigten Drittstaatsangehörigen gemeinschaftskonform ausgestaltet sind“. Weiters harrt auch die Definition, wer überhaupt unter diese Kategorie fällt, dringend einer gemeinschaftskonformen Interpretation. Es liegt jetzt also beim VwGH, ein Vorab-Entscheidungsverfahren beim EuGH anhängig zu machen.“ Als Kosten für die ergänzenden Ausführungen vor dem VwGH werden € 1.171,20 inkl Eingabegebühr veranschlagt. Wegen allfälliger Kosten des EuGH-Verfahrens würde Verfahrenshilfe beantragt werden. Im Fall der Abweisung wären an die Republik noch € 381,90 zu zahlen. Gesamtantrag daher: 1.553,10,--.
2. Es wurde eine Unterstützung von max € 1.553,10 beschlossen.
3. RAin Dr. Lorenz: „Die Beschwerde(n) ist weiterhin beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Vorlage des VwGH an den EuGH [ZI 2007/21/0271 (EU 2007/0009) vom 22. November 2007; EuGH C-551/07 (Sahin)] in einem Sachverhalt, welcher einen Drittstaatsangehörigen eines Unionsbürgers betrifft, ist wohl davon auszugehen, dass der Gerichtshof für seine Entscheidung zunächst das Ende des Vorlageverfahrens abwarten wird.“

266a/2007 Schotterabbau Schönkirchen/NÖ (und 266/2006)

1. Die BI ersuchte um Teilübernahme der Kosten für die Berufungsverhandlung (Teilnahme von SV und RA idH von rd € 2.500,-- gesamt) und Unterstützung für laufende Beratung, weil der gegnerische Anwalt laufend Rechtsschritte gegen BI unternimmt (zuletzt Anzeige wegen Übertretung des Mediengesetz, Flugblatt ohne Impressum). Angedacht ist hier eine Pauschale von € 400,-- pro Monat.

Die bisher zugesagten BIV-Gelder idH von € 5.000,-- wurden ausbezahlt. Da der SV mehr kostete als veranschlagt, war der BI-Kostenanteil höher als ursprünglich berechnet.

Die unter Zahl 271/2006 zugesagten Gelder idH von € 2.000,-- zur Verteidigung gegen eine Besitzstörungsklage wurden nur mit € 120,-- genutzt: Schönkirchner Kies zog die Klage de facto zurück.

2. Für das Berufungsverfahren wurden die aus 271/2006 frei gewordenen € 1.880,-- zugesagt.
3. Der Genehmigungsbescheid erging am 30.1.2007. Dagegen erhob die Initiative Berufung, das Berufungsverfahren ist nach wie vor anhängig. Im November 2007 kam es zu einem Anwaltswechsel, neu: RA Dr Dieter Altenburger, Wien. Die 2007

zugesagten Kosten wurden für Anwaltskosten (Schriftsatz) und eine gutächterliche Stellungnahme von Dr Unglaub abgerufen. Der Umweltsenat drängt auf eine Projektänderung.

269/2007 Publizistikförderung 2006 (und 245a/2006 Publizistikförderung 2005)

1. Die Ausfallhaftung des BIV für die Förderung 2005 musste nicht in Anspruch genommen werden, da die Förderung letztlich zugesprochen und ausbezahlt wurde. Die Förderung für 2006 wurde jedoch drastisch reduziert:

„Die Bundesregierung (resp der Beirat) haben uns eine Publizistikförderung von € 1.800,-- zugestanden - weniger als die Hälfte der regulären Mindestförderung. Begründet wurde dies offiziell mit einer Qualitätsverbesserung der akin, inoffiziell damit, dass wir ständig klagen und immer recht bekommen. Jetzt versuchen sie uns auf andere Weise zu benachteiligen, in der Hoffnung, dass wir uns mit diesem Butterbrot abspeisen lassen. Das wollen wir aber nicht, erstens weil wir uns diese Generosität nicht leisten können und zweitens aus Prinzip, weil es einfach eine Frechheit ist und wir ihnen das nicht durchgehen lassen wollen. Unsere Anwältin und auch Euer Vertreter im Publizistikbeirat raten uns zu einer Klage und daher wollten wir Euch auch diesmal wieder um ein Sicherungsnetz bitten.“

2. Der BIV sagte eine Haftungsübernahme von € 3.600,-- zu.
3. Die Klage wurde aus taktischen Gründen zurückgezogen. Es fielen keine Kosten an.

270/2007 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

1. Die VertreterInnen der Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien stellten an den BIV den Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Rechtsvertretung von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren 3. Piste des Flughafens Wien Schwechat. Ziel: Volle Anwendung des Umweltschutzrechts, korrekte Abwicklung des UVP-Verfahrens.
2. Der BIV unterstützt das Anliegen. An Mindestkosten werden in der ersten Instanz (Stellungnahme, Einwendungen, mündliche Verhandlung) mit € 10.000,-- gerechnet, dazu kommen später die Kosten für eine Berufung und Verhandlung sowie für eine allfällige Verfassungsgerichtshofbeschwerde oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde. Der BIV sprach € 10.000,-- zu, und zwar für die Bürgerpartei Schwechat (Brigitte Krenn), den Nachbar Herbert Hofer in Hennersdorf und die Bürgerpartei Laaerberg (Johann Hinteregger).
3. Die Auflage der Projektunterlagen und der UVE erfolgte im Juni 2008, die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete am 31. Juli 2008. Die unterstützten Bürgerinitiativen und NachbarInnen haben sich gegen das Projekt aus Gründen des Lärms, der Luftschadstoffe inkl Klima und der Beeinträchtigung von Wasser und Natur ausgesprochen. Rechtsvertretung: RAin Dr Anja Oberkofler.

271/2007 Besitzstörungsklage gegen BI Lebenswertes Strasshof

1. Der Betreiber des Schottergrubenprojektes in Schönkirchen (siehe BIV 266/2006) hatte die BI bzw Frau Ilse Nagler wegen Besitzstörung geklagt. Die BI hatte die Übertretung von Auflagen für die bestehende Grube zur Anzeige gebracht. Die Vorwürfe des Betreibers entbehrten jeder Grundlage und waren als Einschüchterungsversuch zu sehen (zum Zeitpunkt der Klageeinbringung

Schotterabbauvorhaben lief die Berufungsfrist gegen den UVP-Bescheid erster Instanz). Das Prozesskostenrisiko belief sich auf € 3.000,--.

2. Der BIV sagte € 2.000,-- zu.
3. Die Klage wurde nicht weiterverfolgt, es wurde ewiges Ruhen vereinbart. Es fielen daher nur Kosten für eine kurze Beratung idH von € 180,-- an.

272/2007 und 272a/2007 Jäger gegen Waldkindergarten

1. a) Drei Tagesmütter, die einen „Waldkindergarten“ führten, wurden von der Jagdgesellschaft Maria Anzbach auf Unterlassung geklagt (Streitwert € 15.000,--). Die Tagesmütter hatten einen Pachtvertrag für eine Wiesennutzung abgeschlossen: Geplante Nutzungszeit Mo bis Fr von 8.00 bis 14.00 Uhr, maximal zwölfmal jährlich auch zu anderen Zeiten, Aufstellen eines Zeltes, Feuerplatz etc. Die Kläger sahen in dieser Nutzung eine Gefährdung des Wilds.

Seitens der zunächst beigezogenen Anwältin Dr Cortolezis wurde das Kostenrisiko für drei Instanzen auf € 50.000,-- geschätzt. Zum einen sei die aktive und passive Klagslegitimation zu hinterfragen, zum anderen, ob das Wild wirklich beunruhigt ist. Der Streitwert ist zu hoch angesetzt. Der NÖ Landesjagdverband will einen Präzedenzfall schaffen. Bisher seien Unterlassungsklagen von Jägern erfolgreich gewesen gegen:
 - Mountainbiker, die ein Fahrverbot im Jagdrevier missachtet hatten,
 - Betreiber einer Auto-Nachtsafari.
1. b) In weiterer Folge wurde eine Anwältin vor Ort beigezogen, darüber hinaus war ein dritter Anwalt kontaktiert worden. Es wurden daher die Kosten für Dr Cortolezis idHv € 566,59 und für Dr Korab in der restlichen Höhe von € 240,-- beantragt.
2. a) Der BIV unterstützte das Anliegen: „Die Tagesmütter versuchen, die Kinder alternativ und naturnah zu betreuen. Sie können auf einen Nutzungsvertrag verweisen. Ein stunden- und tagesmäßig begrenzter Aufenthalt von Kindern im Wald kann nicht per se zu einer Wildgefährdung führen (das Wild dürfte wohl eher die Jäger als existentielle Gefährdung erleben denn die Kinder). Aus diesem Grunde sollten sie in die Lage versetzt werden, ihren „Kindergarten“ zu verteidigen. Aufgrund der beschränkten Ressourcen des BIV (ca € 45.000,-- Jahresbudget), kann er nur eine Kostenübernahme von € 10.000,--, konkret jeweils € 5.000,-- für 2007 und 2008, zusagen.“
2. b) Die Kosten für die Anwältin, die das Ansuchen an den BIV inkl Rechtseinschätzung formulierte, wurden vom BIV idHv € 566,59 übernommen, die Kosten des dritten kontaktierten Anwalts wurden abgelehnt.
3. Die Klagsbeantwortung wurde am 13.4.2007 von ULSR-Rechtsanwälte eingebracht. Zwischen den Jägern und den Tagesmüttern kam es nach mehreren Verhandlungsrunden im September 2007 zu einem Vergleich. Es wurde ein Ersatzplatz gefunden und ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen. Jede Seite übernahm ihre Kosten, sodass der BIV für die Klagsbeantwortung € 1.167,84 zur Auszahlung brachte.

274/2007 Kroatische Amtssprache

1. Ein Angehöriger der kroatischen Volksgruppe im Burgenland bekämpfte einen Verwaltungsstrafbescheid beim Verfassungsgerichtshof, weil im Verfahren nur ein Dolmetscher beigezogen, nicht aber die kroatische Sprache als Amtssprache verwendet wurde. § 15 Abs 3 des Volksgruppengesetzes 1976, auf den sich die Behörde beruft, entspreche nicht Art 7 Abs 3 des Staatsvertrags von Wien 1955. Mit dem Verfahren ist die Aufhebung der staatsvertragswidrigen Norm bezweckt. Für Berufung, Berufungsverhandlung und Verfassungsgerichtshofbeschwerde wurden von Anwalt Mag Schruiff € 3,589,-- in Rechnung gestellt.
2. Der BIV sagte **€ 3.589,--** zu, welche ausgezahlt wurden.
3. Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde im Juli 2008 ab. „Der Verfassungsgerichtshof kommt zusammengefasst zum Erkenntnis, dass mit der gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeit der Beiziehung eines Dolmetschers den Vorgaben des Staatsvertrages von Wien, Artikel 7 (kroatische Amtssprache) hinreichend entsprochen wird und dass aus dieser Verfassungsbestimmung kein Recht auf den unmittelbaren Kontakt mit dem Organ abgeleitet werden könne, sodass § 15 Abs 3 Volksgruppengesetz nicht verfassungswidrig sei. Bedauerlicherweise ist der Verfassungsgerichtshof nicht auf die rechtlichen Argumente eingegangen, die in der Beschwerde vorgetragen wurden, sondern begnügt sich im Wesentlichen mit der Zitierung einer Lehrmeinung (Kolonovits), die sich wiederum darauf bezieht, dass sich Österreich im Zuge der Staatsvertragsverhandlungen wohl nicht zu einer „unmöglichen Leistung“ verpflichtet haben könne, alle in Frage kommenden Verwaltungsbehörden und Gerichte mit in der Minderheitensprache kundigen Organen zu besetzen“ (Bericht RA Mag. Schruiff).

275/2007 Zivildienster-Verpflegung

1. Ein Zivildienster, beraten von der ÖH an der Uni Linz, begehrt das volle Pflegegeld, da sein Rechtsträger dem Umstand, dass er Vegetarier sei, bei der Verpflegung nicht Rechnung getragen habe. Weiters wird das System der Abschläge vom verfassungsgerichtlich vorgegebenen Tagsatz von € 13.60 bekämpft (Abschläge bis zu 35%, etwa wegen körperlich leichter Tätigkeit oder wegen Dienst kontinuierlich am selben Ort). Es wurde daher eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den entsprechenden Bescheid erhoben. Der VfGH lehnte die Behandlung jedoch ab, weil der VwGH zuständig sei. Für die ergänzenden Ausführungen vor dem VwGH wurden RA-Kosten inkl Verlustkosten in der Höhe von € 3.500,-- veranschlagt.
2. Der BIV beschloss eine Unterstützung idH von **€ 3.500,--**.
3. Die ergänzenden Ausführungen an den VwGH erfolgten am 10. März 2008. Einerseits wird die Vorlage des Zivildienst-Übergangsgesetzes 2006 und der Verpflegungsverordnung wegen Verfassungswidrigkeit angeregt, andererseits die konkrete Auslegung durch die Verwaltung bekämpft. Gemäß Zivildienstgesetz seien die Zivildienster angemessen zu verpflegen. Dabei sei auch auf religiöse Gebote Rücksicht zu nehmen. Dies müsse auch für Vegetarier gelten, die aus Gewissensgründen den Verzehr von Fleisch ablehnen. Der Zivilrechtsträger hätte daher, wenn er schon in der Verpflegung nicht auf diesen Umstand eingeht, das volle Pflegegeld auszahlen müssen. Abschlagssystem: Der Beschwerdeführer wendet sich unter anderem dagegen, dass seine Arbeit in einem Altenheim als „überwiegende Tätigkeit mit geringer körperlicher Belastung“ eingestuft wurde.

276/2007 Motorsportzentrum Spielberg

1. Karl Arbesser ersuchte im Juni 2007 um Unterstützung für sich und vier weitere NachbarInnen für das UVP-Verfahren zum geplanten Motorsportzentrum neu in Spielberg. Ziel der Mitwirkung ist der Schutz vor gesundheitsgefährdenden Lärm- und Staubemissionen und die Verhinderung der Verwüstung eines ca 20 ha großen Waldes. Bisher wurden für Anwaltskosten und Gutachten insgesamt € 15.447,31 aufgewendet. Für weitere Gutachten, Teilnahme an der Verhandlung erster Instanz, Berufung und Teilnahme an Verhandlung zweiter Instanz wurden weitere ca € 15.000,-- veranschlagt. Die Einwendungen sollten mit schalltechnischen, medizinischen und forsttechnischen Gutachten belegt werden. Unter Einrechnung anderer Finanzierungszusagen und Eigenleistungen ergäbe sich noch eine Finanzierungslücke von € 10.000,--.
2. Der BIV sagte den Nachbarn € 10.000,-- für zukünftige RA- und SV-Kosten im UVP-Verfahren zum Motorsportzentrum Spielberg zu. Es würden 70 % der eingereichten Honorarnoten bezahlt, im Jahre 2007 bis zur Höchstsumme von € 5.000,-- und im Jahre 2008 bis zur Höchstsumme von 5.000,-- €.
3. Die Verhandlung erster Instanz fand am 4. und 5. Juli 2007 statt, der Bescheid erging am 11. September 2007. An diesem Tage berichtete steiermark.orf.at (<http://steiermark.orf.at/stories/220839/>) von der Einigung zwischen Arbesser und Projektbetreibern:

Anrainer ziehen Einsprüche zurück

Wende bei "Spielberg neu": Projektbefürworter und -gegner um Karl Arbesser haben Montagnacht eine Einigung erzielt. Die Anrainer wollen auf weitere Einsprüche verzichten. Grund ist das Entgegenkommen beim Lärmschutz.

"Historische Einigung"

Dem geplanten Motorsportprojekt in Spielberg gehen die Gegner, aber auch die Investoren aus. Trotzdem sprechen sowohl Ernst Wustinger, der Geschäftsführer der Projektentwicklungsgesellschaft, als auch der erbitterteste Projektgegner, Karl Arbesser, von einer historischen Einigung.

Arbesser: Miteinander ist möglich

Für Karl Arbesser ist es eine Einigung "die deutliche Anpassungen gebracht hat gegenüber dem ursprünglichen Projekt in einer Art und Weise, dass es möglich erscheint, dass ein Miteinander von Anrainern und Ring möglich ist."

85 statt 105 Veranstaltungstage

So wird es statt der ursprünglich geplanten 105 Veranstaltungstage nur mehr 85 geben. Und auch an diesen Veranstaltungstagen gibt es Einschränkungen, sagt Ernst Wustinger:

"Es gibt ganz klare Regelungen für Wochenenden und es gibt klare Regelungen für kurze Tage. Das heißt, es gibt Halbtage, wo um 15.00 oder 16.00 Uhr Schluss ist."

Von den Nachbarn wurden keine Kosten mehr geltend gemacht.

Am 4. Feber 2008 schrieb die Presse
<http://diepresse.com/home/sport/motorsport/360491/index.do>:

Investoren sagen "Spielberg neu" ab

Magna, KTM und Red Bull ziehen sich aus dem 150-Millionen-Euro-Projekt am ehemaligen AI-Ring zurück. Die Landesregierung hofft auf ein verkleinertes Projekt.

... Umweltschutz als Bremsklotz

Laut KTM sei unter Berücksichtigung der seit Anfang September vorliegenden Umweltschutzaufgaben (85 Renntage, Lärmschutzaufgaben) aber nur ein Drittel der Nutzung möglich, die für einen rentablen Betrieb notwendig wäre. Auch für Magna hätten die Genehmigungen nur zu 60 Prozent gereicht

277/2007 Zivildienster-Verpflegung II

1. Einem Zivildienster, der als Sanitäter im Rettungsdienst und Krankentransport meist von 7 – 19 Uhr im Rettungswagen innerhalb Österreich unterwegs war, wurden 15% Verpflegungsgeld wegen gleichbleibendem Dienstort und 10% Verpflegungsgeld wegen Vorliegens einer Kochstelle mit Kühlschrank abgezogen.

Diese Abzüge sind nicht gerechtfertigt, da ein Rettungswagen kein gleichbleibender Dienstort ist. Die Kochstelle (übrigens 2 Platten für 150 Zivildienstleistende) konnte deshalb nicht benutzt werden, das Vorhandensein eines Kühlschranks war nicht bekannt.

Das Rote Kreuz hat für die Reinigung der Dienstkleidung Geldersatz ausgezahlt, dieser Anspruch wurde in der Berufungsentscheidung des BMI widerrufen.

Zuständiger RA: Dr Phillip Bischof, Wien – Kostenvoranschlag für VwGH-Beschwerde plus Gebühr: € 774,70.

2. Das Ansuchen über **€ 774,70** wurde positiv erledigt.
3. Das Beschwerdeverfahren läuft noch.

278/2007, BI Donaufreunde I

1. Günter Schobesberger suchte für die BI Donaufreunde um Unterstützung für die Wahrung des Wasserschutzes im wasserrechtlichen und im schifffahrtsrechtlichen Verfahren zur Regulierung der Donau auf Höhe Deutsch-Altenburg auf einer Strecke von weniger 3 km an. Schobesberger hatte Parteistellung als Brunnenbesitzer und ist gemeinsam mit dem WWF (als Grundstückseigentümer) bis zum Verwaltungsgerichtshof gegangen. Der VwGH bestätigte den Wasserrechts-Bescheid (VwGH 2007/07/0025 vom 24.5.2007). Aufgrund neuer Gutachten wurde ein Wiederaufnahmeantrag gestellt.

Das Projekt war noch nicht UVP-pflichtig, dies ist erst ab 3 km Regulierungsstrecke der Fall. Die Donau soll in der Mitte ein vertieftes Gerinne erhalten, damit sie auch bei niedrigem Wasserstand schiffbar bleibt. Folgen für die Umwelt: Das Wasser rinnt schneller ab und geht für die umliegenden Ökosysteme verloren. Die Rinne soll auch quasi ausgepflastert werden, damit wird die Verbindung mit dem Untergrund völlig abgebunden. Es kommt zu keinen Geröllverfrachtungen mehr, die aber für die gute Grundwasserneubildung wesentlich sind.

Kostennoten Dr Vana für zwei Verwaltungsverfahren und zwei VwGH-Beschwerden (also exkl Verlustkosten): € 8.640,--. Über andere Unterstützer (WWF, Greenpeace und eine Privatperson) wurden bisher € 2.900,-aufgebracht.

Durch die Verfahrensbeteiligung konnte die Verwirklichung des Projekts um zwei Jahre verschoben werden und damit wesentliche Zeit für die notwendige Vernetzung der BI gegen das „Flussbauliche Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ gewonnen werden (Der erstinstanzliche Wasserrechtsbescheid erging am 29.12.2005.)

2. Der BIV sagte **€ 3.000,--** zu.
3. Da es sich um ein Ansuchen im Nachhinein handelte, sind die Ergebnisse des Verfahrens bereits unter Ziffer 1 dargestellt. Der BIV zahlte die zugesagten Mittel zur Gänze aus.

280/2007 ASFINAG gegen BI S 7

1. Zwei Mitgliedern der Allianz gegen die S 7 wurden von der ASFINAG für das Aufstellen einer Vorinformationstafel an der Südautobahn „13.5. ab 21.00 bis 2.00 Uhr Straßenblockade in Rudersdorf LKW über Schachendorf“ ein Betrag von je € 328,80 vorgeschrieben. Die Vorinformationstafel sei wegen der angezeigten Versammlung notwendig gewesen.

Aus Sicht der BI handelte es sich um einen Einschüchterungsversuch. Eine Rechtsgrundlage für eine derartige Vorschreibung gäbe es nicht, dadurch würde das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit verletzt.

Es bestand die Gefahr, dass die ASFINAG Klage erhebt. Für den Fall des Unterliegens wurde mit gegnerischen Kosten in der Höhe von etwa € 1.500,-- für zwei Instanzen gerechnet. Für die Herren Rudolf Loder und Udo Preis sind zwei verschiedene Bezirksgerichte örtlich zuständig, sodass zwei Verfahren zu bestreiten wären. Mit Kosten der Verteidigung wurde nicht gerechnet, da diese Arbeit ehrenamtlich geleistet würde.

2. Das Kostenrisiko für den Fall des Unterliegens wurde übernommen. Für gegnerische Kosten wird ein Betrag von **1.500,-- €** bereitgestellt.
3. Die ASFINAG hat die angedrohte Klage nie erhoben. Der Fall ist damit abgeschlossen.

281/2007 S 10 Mühlviertler Straße

1. Die Bürgerinitiativen BI S 10 Süd und die BI Freistadt suchten um Unterstützung im UVP-Verfahren gegen die S 10 Mühlviertler Straße an. Die Straße wird wegen der erwartbaren Belastung mit Luftschadstoffen und Lärm, Trockenfallen von Hausbrunnen abgelehnt. Mangels Zusammenschau mit der Summerauer Bahn ist eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene nicht möglich, außerdem wurde nicht die umweltverträglichere Variante außerhalb des Talkessels gewählt. Kosten der Rechtsvertretung (Dr Vana): Vorbereitung und erster Erörterungstag € 4.000,--, jeder weitere Tag € 2.000,--, jeweils plus USt.
2. Der Bürgerinitiative wurden **3.600,-- €** (Rechtsvertretung) zugesagt. Es werden jeweils 50 % der vorgelegten Honorarnoten bis zu diesen Betrag beglichen.

3. Die Verhandlung über das Straßenprojekt fand am 27. und 28.5.2008 statt. Für Einwendungen und Teilnahme an der Verhandlung zahlte der BIV an den Anwalt € 3.600,-, das sind 50 % der Honorarnote, aus.

282/2007 Wasserkraftwerk Inn

1. Das Wasserkraftwerk Inn ist ein grenzüberschreitendes Projekt der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH und der Verbund Hydro Power AG. Die Wassererfassung erfolgt in der Schweiz, ein 23 km langer Druckstollen geht bis zum Krafthaus in Prutz. Kapazität: 86,9 MW.

Die Bürgerinitiative „Dem Inn eine Stimme“ suchte um Unterstützung im grenzüberschreitenden UVP-Verfahren. Die Beteiligung erfolgt wegen der hohen Belastungen während der Bauphase und wegen der erwartbaren Schäden für das Kleinklima und die Pflanzenwelt, Gefährdung der Trinkwasserversorgung der betroffenen Gemeinden, Verlust von Arbeitsplätzen im Wassersportbereich.

Anwalt: Dr Unterweger, Wien.

2. Der Bürgerinitiative wurden **6.000,- €** zugesagt (80 % der vorgelegten Rechtsanwaltskosten).
3. Die Stellungnahme der BI resp die Einwendungen wurden im Jänner 2008 eingereicht. Ausgezahlt wurden € 1.488,-.

III. Ablehnungen und andere Erledigungen:

273/2007 Oboistin gegen Wiener Staatsoper

1. Eine Musikerin hatte sich aufgrund einer Ausschreibung der Stelle der 2. Oboe im Staatsopernorchester für das Vorspielen beworben, wurde jedoch nicht eingeladen. Auf Nachfrage wurde ihr mitgeteilt, dass sie zu alt und nicht ausreichend qualifiziert sei. Daraufhin reichte sie eine Schadenersatzklage (3 Monatsgehälter) wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und des Alters nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ein. Sie ersuchte um Unterstützung. Von Gewerkschaft und Frauen-Rechtsschutzverein wurden € 1.664,66 übernommen. Die Gleichbehandlungskommission wurde nicht angerufen, weil diese nur Gutachten für eine gütliche Einigung erstellt. Käme diese nicht zustande, wäre erst wieder einer Schadenersatzklage einzubringen. Seitens der Anwältin Dr Böhm wurde das Kostenrisiko bis zur erstinstanzlichen Entscheidung auf € 7.000,-- geschätzt.
2. Der BIV studierte eingehend die übermittelten Schriftstücke. Es traten dabei etliche Fragen auf, sodass die Entscheidung bis zur Klärung vertagt wurde. Eine weitere Behandlung des Ansuchens war jedoch nicht mehr notwendig, da zwischenzeitig ewiges Ruhen des Verfahrens vereinbart worden war.

283/2007 Schwarzbuch Reststoffverwertung

1. Die ARGE Luft&Lärm ersuchte um Kostenersatz für die Erstellung einer Studie (durch ein Mitglied der ARGE) in der Höhe von 10.000,-- € an.
2. Das Ansuchen wurde abgelehnt. Der BIV finanziert keine generellen Studien, sondern gewährt Unterstützung im Einzelverfahren. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das angebotene Know-How der ARGE Luft&Lärm im Wege eines Gutachtens von einer Bürgerinitiative im Zusammenhang mit einer konkreten Müllverbrennungsanlage genutzt wird und die Kosten beim BIV eingereicht werden.

IV. Laufende Verfahren:

194/2001, 194a/2004, 194/b/2006 Legehennenhaltung St Peter/Au

Bericht von Anwalt Dr Nennung: „Im Jahr 2006 hatte die BH Amstetten die zentrale Umweltauflage („Nachweis der Reinheit der Abluft“) des ursprünglichen Baubewilligungsbescheides der Anlage aus dem Jahr 1977 wegen Unbestimmtheit von Amts wegen aufgehoben. Gegen den Bescheid stand den Nachbarn kein Rechtsmittel zu. Damit war der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das bis dato offene Benützungsbewilligungsverfahren nach (alter) NÖ BauO 1976 endlich zu beenden, ohne auf diese Umweltauflage Rücksicht nehmen zu müssen. Es fand im Mai 2006 eine „Kollaudierungsverhandlung“ statt, bei der dem Vertreter der Nachbarn vom Betreiber explizit der Zugang zum Objekt verwehrt wurde.

Im offenen Benützungsbewilligungsverfahren wurde noch im Februar 2006 ein (nochmaliger) Antrag auf Parteistellung der Nachbarn eingebracht und (unter anderem) damit begründet, dass aufgrund des Wegfalls der zentralen Umweltauflage auch der ursprüngliche Konsens/die Baubewilligung weggefallen sei. Der Antrag wurde nicht behandelt, weshalb im Februar 2007 ein Devolutionsantrag eingebracht wurde, der wiederum nicht behandelt wurde. Es wird die Einbringung einer Säumnisbeschwerde geprüft. Die Benützungsbewilligung dürfte mittlerweile erteilt worden sein, dem Vertreter der Nachbarn wurde jedoch trotz expliziten Antrags bis dato kein Bescheid zugestellt. Ein Antrag auf Zustellung des Benützungsbewilligungsbescheids blieb unbeantwortet, weshalb 2008 ein Devolutionsantrag eingebracht wurde.

Das Verfahren gem § 35 NÖ BauO (Antrag des Nachbarn aus dem Jahr 2003) wurde mit Vorstellungsbescheid der NÖ LReg im Juli 2007 beendet. Der Antrag auf Untersagung der Hühnerhaltung wurde endgültig abgewiesen, da nach Ansicht der Behörde weder eine Gefahr für Menschen oder Sachen noch eine unzumutbare Belästigung vorlagen. Dies war das Ergebnis der Begehung aus dem Jahr 2006, die unter Ausschluss der Nachbarn stattgefunden hatte. Der Bescheid blieb aufgrund fraglicher Aussichten bei VwGH und VfGH unbekämpft.

Der Vorstellungsbescheid enthielt jedoch zwei für die weitere Vorgangsweise wichtige Feststellungen:

1. Eine Antragsergänzung der Nachbarn aus dem Jahr 2006 im Hinblick auf die weggefallene Umweltauflage ist als Neuantrag auf der Basis, dass die Baubewilligung weggefallen sei (§ 35 Abs 2 Z 3 NÖ BauO) zu werten und vom Bürgermeister zu behandeln. Da eine Behandlung ausblieb, wurde 2008 ein Devolutionsantrag eingebracht.
2. Der Baubewilligungsbescheid 1977 hätte ohne eine konkrete Umweltauflage nie erteilt werden dürfen. Dies unterstreicht die Rechtsmeinung des Nachbarn, wonach der durch den Wegfall der Umweltauflage auch der Konsens weggefallen sei. Die NÖ LReg meint jedoch, es handle sich einfach um einen unsanierbaren Behördenfehler. Diese inhaltliche Frage wird in einem der offenen Verfahren höchstgerichtlich zu beantworten sein.“

Im Jahre 2007 wurden für Rechtsanwaltskosten € 1.920,-- ausbezahlt.

195/2001, 195a/2002, 195b/2003, 195c/2005, 195d/2006 Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark

Zwischen dem Ortsbauernrat und MEC kam es im Mai 2007 zu einem Vergleich. Der Ortsbauernrat zog die VwGH-Beschwerde zurück, MEC verpflichtete sich, die rechtskräftig genehmigten Projekte „Teiche“ und „Tieferlegung des Drainagesystems“ nicht durchzuführen. Verfahrenskosten wurden keine ersetzt.

Die Teiche wären über sechs Hektar groß gewesen, der Grundwasserpegel wäre dadurch in der Umgebung stark abgefallen. Ebenso hätte die Drainage auf mehreren hundert Metern um einen Meter gesenkt werden sollen. Dass diese Maßnahmen nun verhindert wurden, bedeute einen wesentlichen Erfolg für den Grundwasserhaushalt der „Mitterndorfer Senke“, so der Obmann des Ortsbauernrates.

Seitens des Ortsbauernrates erfolgte eine abschließende Kostenrückerstattung in der Höhe von € 1.416,55. Insgesamt wurden in dieser Causa (Wasserrechtsverfahren, UVP-Verfahren, Bauverfahren) in Jahren 2001 bis 2006 vom BIV € 14.013,95 ausbezahlt. Von Wert war auch die erwirkte Grundsatzentscheidung des VwGH, dass bei mehreren parallel eingereichten Projekten die Summationswirkungen der einzelnen Projekte in Anschlag zu bringen sind (der VwGH sprach eine Kostenrückerstattung von € 1.089,68 zu, die an den BIV zurückfloss).

215/2003 Schweinemast Groß St Florian/Stmk

Über die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Nachbarin einer geplanten Schweinemast entschied der VwGH am 27. November 2007 positiv (VwGH ZI 2003/06/0090). Die baubehördliche Bewilligung wurde aufgehoben, weil die Parteistellung der Nachbarin zu Unrecht verneint worden war. Mit dem Vorbringen, das Projekt führe zu einer „nicht ortsüblichen Geruchsbelästigung“ und dem weiteren, man sei mit dem Hygienegutachten, soweit es Geruchsemissionen betreffe, nicht einverstanden, hätte die Nachbarin korrekte Einwendungen gemacht. Wenn die Behörde der Meinung gewesen war, sie seien zu wenig präzise, so hätte die Behörde zu einer Präzisierung auffordern müssen. Dies hatte sie – offenbar weil keine Zweifel bestanden - nicht getan. Daher hätte sich die Behörde mit dem Einwand inhaltlich auseinandersetzen müssen.

242/2004, 242a/2006 Donaubrücke Traismauer

Über die Trassenanfechtung entschied der Verfassungsgerichtshof am 1.10.2007 (VfGH V 14/07/11): Der Aufhebungsantrag wurde zurückgewiesen. Die einschreitenden drei Bürgerinitiativen hätten zwar Stellungnahmen respektive Einwendungen zum Projekt vorgelegt, allerdings seien die Unterschriften zu einem anderen Text, nämlich einer „Unterschriftensammlung zur Gründung einer Bürgerinitiative“ erfolgt. Dieser Text sei nicht als Stellungnahme zu einem konkreten Vorhaben zu werten. Die Voraussetzungen des § 19 Abs 4 UVP-G seien daher nicht erfüllt, damit fehle die Anfechtungslegitimation. Der VfGH verweist auf ein ähnliches Erkenntnis vom 14. Dezember 2006: V 14/06. Es erfolgte demnach keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Bürgerinitiativen (Fehlen der Naturverträglichkeit etc). Siehe auch schon Bericht 2006.

Die Bürgerinitiativen brachten sich auch in das Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren ein, die entsprechende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wurde aus denselben Gründen wie die Trassenanfechtung zurückgewiesen (VfGH B 149/07-19). Im Rodungsverfahren wurde über die Berufung der Bl am 4.1.2007 entschieden. Eine Beschwerde wurde nicht erhoben.

Der BIV hatte Unterstützung für die Trassenanfechtung und für das Rodungsverfahren zugesagt. Diese € 3.540,- wurden von den Blen nicht abgerufen.

Offen ist derzeit ein Enteignungsverfahren (Ulrike Wögerer).

Besonders berichtenswert ist auch die Erledigung der EU-Beschwerde der Bürgerinitiative:

Die Bürgerinitiativen brachten vor, dass das Vorhaben schon laut im Akt befindlicher Gutachten das FFH-Gebiet massiv beeinträchtigt, richtlinienwidrig aber keine Alternativenprüfung vorgenommen worden sei. Es hätte sich eine andere günstigere Trasse finden lassen. Die EU-Kommission bestätigte in ihrem Schreiben vom 22. Februar 2008, dass die durchgeführte NVP nicht der RL entspreche. „In Anbetracht der weit fortgeschrittenen Projektplanung und der bereits erfolgten Ausführungen umfangreicher Projektvorbereitungen erschien es der Kommission angebracht, eine mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehende Lösung zu suchen.“ Im Klartext: Es sind schon Fakten gesetzt und deswegen hat es wenig Sinn, die Sache neu aufzurollen. Diese Vorgangsweise der Kommission ist sehr enttäuschend. Ein solch augenzwinkernder Umgang mit Rechtsverletzungen lädt zu neuer Rechtsmissachtung ein.

247/2005, 247a/2005 Schweinezucht Harm/Pyhra

Bericht des Anwalts Dr. Nenning: „Der Bauwerber hatte sein Grundstück grundbücherlich geteilt, um eine 14m-Abstandsbeschränkung zu schaffen und so die Parteistellung der Nachbarn zu umgehen und in der Folge im Jahr 2006 zum vierten Mal Baubewilligungsanträge für seine Stallungen eingebracht. Nach einem aufwändigen Sachverständigenverfahren mit umfangreichen Gegengutachten der Nachbarn (insb. Immissionsmodellrechnung mit AUSTAL 2000) ergingen im August 2007 die antragsgemäßen Baubewilligungsbescheide. Die dem Bescheid zugrunde liegenden agrartechnischen und umweltmedizinischen Gutachten sind aus Sicht der Nachbarn äußerst kritisch zu hinterfragen. Im Bescheid wurde den Nachbarn die Parteistellung infolge der Grundstücksteilung nicht zuerkannt.“

Gegen den Bescheid wurde eine umfangreiche Vorstellung eingebracht, die bis heute nicht erledigt ist. Es wird die Einbringung einer Säumnisbeschwerde geprüft.

Parallel dazu wurde neuerlich ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht vom Amt der NÖ LReg abgelehnt. Obwohl in der näheren Umgebung ein großer Rinderzuchtbetrieb in Betrieb genommen wurde und damit aus Sicht der Nachbarn infolge kumulativer Wirkungen für das Projekt Harm nunmehr UVP-Pflicht bestünde, wurde diese von der Behörde unter Verweis darauf, dass sich die Sachlage nicht maßgeblich geändert hätte, nicht wahrgenommen.

Die 2007 eingebrachte EGMR-Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer wurde vom EGMR zwischenzeitig zur Behandlung angenommen.“

249/2005 BI Müllendorf gegen Handymasten

Die Klage auf Unterlassung der Strahlungen, Schadenersatz für erlittene Schäden und Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden wurde in erster Instanz abgewiesen (Landesgericht Eisenstadt 27 Cg 255/05a vom 26.5.2008):

Der Kläger machte für sich und seine Familie sowie weitere 20 OrtsbewohnerInnen geltend, dass seit Installierung der Mobilfunkanlagen im Ort im Jahre 2001 massive Gesundheitsbeeinträchtigungen wie Hörsturz, Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, erhöhtem Blutdruck, starke Kopfschmerzen aufgetreten seien. Die Anlagen seien äußerst ungünstig aufgestellt. Die Gesundheitsbeschwerden mussten behandelt werden, wofür Kosten entstanden seien, außerdem trat durch zeitweise Berufsunfähigkeit ein Verdienstentgang

ein. Weiters mussten die Kläger ein Haus in Eisenstadt anmieten, um den Emissionen auszuweichen.

Das Gericht folgte dem gerichtlich bestellten SV Dipl.-Ing. Dr. Hasenzagl, der feststellte, dass im konkreten Fall die hochfrequenten elektromagnetischen Wellen im Bereich von 0,001% bis 0,03% der in der ÖVE/ÖNORM E 8850 festgelegten Grenzwerte liegen würden und damit als sehr gering einzustufen seien. Auch der „Salzburger Vorsorgewert“ könne eingehalten werden, lediglich auf einem Gehsteig würde er überschritten. Schwingungen könnten nicht auftreten. Auf die spezielle Standortproblematik wurde nicht eingegangen. Der medizinische SV Dr. Moshammer sprach zwar von einer „möglichen“ Verursachung von Gesundheitsschäden, jedoch wäre aus rechtlicher Sicht, so das Gericht, eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ der Verursachung Voraussetzung für irgendwelche Verantwortlichkeiten. Privatgutachten seien nicht als Sachverständigengutachten anzusehen. Die Widerlegung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens durch einen Zeugen sei nicht möglich. Das vom Kläger beantragte „Abschirmexperiment“ wurde abgelehnt, da es nicht Aufgabe eines Zivilprozesses sei, Rahmen für wissenschaftliche Experimente oder Studien zu bilden.

Da vom Kläger unter Einberechnung der zedierten Forderungen (zuletzt) ein Schadenersatz von € 446.078,70 geltend gemacht wurde, belief sich der aufgetragene Kostenersatz für die Rechtsanwälte der beklagten Telekommunikationsunternehmen auf insgesamt rund € 38.017,--. Da diese Summe durch die Rechtsschutzversicherungen nicht gedeckt war, zahlte der BIV die zugesagte Unterstützung in der Höhe von € 15.000,-- aus.

Kommentar von Rechtsanwalt Dr. Mirfakhrai:

„Stolperstein“ sogenannter „Handymast-Fälle“ ist, dass den geschädigten Anrainern der Beweis obliegt für die Kausalität der Emissionen der Mobilfunkanlagen. Der Kläger ist dadurch von Gutachten abhängig und somit den Gerichtssachverständigen „ausgeliefert“. Dies selbst dann, wenn der betreffende Sachverständige - wie in unserer Causa - Inhouse-Seminare für Mobilfunkbetreiber gehalten hat.

Auch die einerseits vom Land Burgenland und andererseits der Gemeinde Müllendorf eingeholten - eindeutig für unsere Rechtsposition sprechenden - vorprozessualen Sachverständigengutachten ändern nichts an dem Umstand, dass im Ergebnis der Gerichtssachverständige das Verfahren entscheidet.

Nach unseren Erfahrungen sind die Gerichte nicht bereit, Zugeständnisse an die massive Beweislast der Geschädigten zu machen. Da die Auswirkungen der verhältnismäßig neuen Technologie Mobilfunk noch nicht endgültig ausgeforscht sind, haben die Geschädigten bis zur endgültigen Klärung der Kontroverse über die Schädlichkeit offenbar alle Gefahren hinzunehmen. Die Gerichte sind für Beweislastverschiebungen aufgrund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs von Inbetriebnahme und festgestellten Schädigungen und eines darauf beruhenden Anscheinsbeweises nicht zugänglich, ebenso wenig für eine Beweislastverschiebung oder -erleichterung aufgrund des sogenannten Vorsorgeprinzips.'

252/2005 Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens

Alle Rechtsbehelfe waren erfolgreich. Sämtliche Maßnahmen gegen den deutschen Staatsbürger, der sich an einer Demonstration gegen das Ulrichsberg-Treffen 2005 beteiligt hatte, waren laut Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenats Kärnten rechtswidrig: Anlegung der Handfesseln, Abnahme einer DNA-Probe und Verhängung eines Aufenthaltsverbots über zehn Jahre.

Strafverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt: In erster Instanz erfolgte ein Freispruch, gegen den die Staatsanwaltschaft berief. Das OLG Graz hob das Urteil wegen

Nichtigkeit auf und verwies das Verfahren auf die erste Instanz zurück. Anwalt Dr Paya stellte nunmehr im Mai 2008 an den OGH den Antrag, das Verfahren zu erneuern. Das Strafverfahren verletze Art 4 Abs 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK, wonach ein Beschuldigter nicht wegen ein und desselben Sachverhalts zwei oder gar mehrfach bestraft werden darf. Der Beschuldigte wurde wegen des Vorfalls vom 17.9.2005 bereits mit Strafverfügung der BH Klagenfurt verurteilt (ein Rechtsmittel wurde versäumt). Aus diesem Grunde könne der Beschuldigte nicht nochmals vor Gericht gestellt werden. Kommentar des Anwalts: „Ich halte es für äußerst bedenklich, wenn die Strafjustiz das festgestellte rechtswidrige Vorgehen der Polizeibeamten gegen einen Teilnehmer an einer Demonstration gegen eine rechtsgerichtete Veranstaltung mit allen Mitteln durch eine Verurteilung zu sanieren versucht. Dies grenzt bereits an Politjustiz. Ähnliche Vorgehensweisen lassen sich auch im Umgang mit Minderheiten wie Asylwerbern, insbesondere Schwarzafrikanern, aber auch mit den Kärntner Slowenen erkennen.“

255/2005 Volksbefragung Stadt Haag

Die Anfechtung einer von einem Bürger begehrten Gemeinde-Volksbefragung wurde mit Erkenntnis vom 27.9.2007 zurückgewiesen (W I-1/06). Der VfGH befand, dass die Anfechtung zu spät eingebracht worden war. Auch wenn in der für direktdemokratische Instrumente des Bundes in der Verfassung normierten Anfechtungsbefugnis, die hier bei der Gemeindevolksbefragung analog zur Anwendung komme, keine Frist genannt sei, so könne aus Gründen der Rechtssicherheit eine Anfechtung nicht endlos lang möglich sein. Konkret sei die Kundmachung des Volksbefragungsergebnisses am 21.3.2006 erfolgt, die Anfechtung wurde jedoch erst am 22.5.2006 zur Post gebracht. Es sei also nicht die für Bescheidbeschwerden maßgebliche sechswöchige Frist, die gleichfalls analog gelte, eingehalten worden.

Kommentar: Der VfGH hatte sich in seinem Erkenntnis VfSlg 15.816/2000 nicht abschließend zur Frage der Anfechtungsfrist bei direktdemokratischen Instrumenten geäußert, weil im konkreten Fall die Anfechtung ohnehin innerhalb der (strengen) sechswöchigen Frist eingebracht worden war. Mit dem vorliegenden Beschluss von 2007 hat der VfGH die sechswöchige Frist nun zur fixen Norm erhoben. Bedauerlich ist allerdings auch, dass seitens des Rechtsvertreters dieses Risiko eingegangen wurde, mit einer Einbringung innerhalb der sechswöchigen Frist wäre er jedenfalls auf der sicheren Seite gewesen. Damit wurde über die inhaltliche Streitfrage zwischen Bürger und Gemeinde, ob Fragen einer Initiative nach § 16 NÖ Gemeindeordnung vom Gemeinderat (noch dazu manipulativ) umformuliert werden dürfen oder nicht, leider nicht entschieden.

Der BIV hatte die Kosten für die Anfechtung in der Höhe von € 1.500,- bereits im Jahre 2006 ausbezahlt.

256/2006 Anfechtungen der Trassen-VO S 1 West

Die Trassenverordnung für das Straßenprojekt S 1 West (in den Gemeinden Hagenbrunn, Enzersfeld, Stetten, Leobendorf und Korneuburg) wurde mit Erkenntnis vom 22. Juni 2007 vom VfGH aufgehoben. Die Aufhebung gilt aber erst mit 31.12.2007.

Damit ist für diese Trasse nunmehr ein bescheidmäßiges UVP-Verfahren durchzuführen.

Gründe für die Aufhebung: Mit der Novelle 2004 zum UVP-G und zum Bundesstraßengesetz wurde (nicht zuletzt wegen des VfGH-Erkenntnisses zur S 1 Vösendorf-Schwechat) die Zulassung einer Straße mit Verordnung abgeschafft und ein teilkonzentriertes Bescheidverfahren vorgesehen. Das neue Regime sollte mit 1.1.2005 starten. Für laufende

Trassenverfahren sollte die alte Rechtslage gelten, sofern bis 30. Mai 2005 eine Auflage der Projektunterlagen kundgemacht worden war.

Die Kundmachung für die gegenständliche Trasse erfolgte zweimal. Wegen eines Kundmachungsfehler in der Zeitung musste die Kundmachung wiederholt werden und dies erfolgte erst im Juni 2005. Daher waren die Voraussetzungen für die alte Rechtslage nicht mehr gegeben.

Auf die inhaltlichen Argumente der zwei Bürgerinitiativen ging der VfGH nicht ein. Kosten wurden keine zugesprochen. Begründung: Das VfGG sehe für einen derartigen Fall keinen Kostenersatz vor.

260/2006 Stopp Transitschneise Ennstal

Die vom BIV mitfinanzierte „Intermodale Verkehrsplanung“ erhob in Teil 1 die Ziele der Verkehrsplanung (siehe dazu Jahresbericht 2006, die Auszahlung der zugesagten € 5.000,-- erfolgte im April 2007). In Teil 2 wurde ein Fragebogen an 11.400 Private und Institutionen verschickt. Der Rücklauf belief sich auf rund 21 %. Im Jänner 2008 wurden die Ergebnisse im Rahmen einer großen Veranstaltung präsentiert (siehe umfassender unter www.zukunft-ennstal.at):

- Der Neubau einer vierspurigen Schnellstraße wird von 71 % abgelehnt.
- 81 % wollen ein Nachfahrverbot für LKW, 88 % eine Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen untertags.
- 91 % wollen häufigere Zugverbindungen.

Die ARGE Intermodale Verkehrsplanung führte an drei Punkten eine Verkehrszählung über 24 Stunden durch. Der LKW-Anteil machte am Tage 16 % aus, in der Nacht sogar 36 %. Es handelt sich um Mautflüchtlinge der Tauernautobahn.

Trotz anderer Zusagen wurden die Ergebnisse der Intermodalen Verkehrsplanung in die Planungen der Stmk Landesregierung, unter anderem auch im Planungsbeirat nach dem Raumordnungsgesetz (regionales Verkehrskonzept), nicht miteinbezogen. Ein Dialog mit den Auftraggebern der Studie und den Studienautoren wurde verweigert (im Planungsbeirat wurde darüber abgestimmt, ob Univ-Prof Knoflacher die Studie im Beirat präsentieren sollte. 11 Mitglieder waren dafür, 14 dagegen, 16 enthielten sich der Stimme). Am 22. April 2008 erfolgte ein einstimmiger Landesregierungsbeschluss, einen vierspurigen Ausbau (Mittelvariante nahe der Bahn) über 14,5 km zwischen Knoten Selzthal und Trautenfels weiter zu verfolgen, allerdings sei das Einvernehmen mit den Gemeinden Liezen und Wörschach zu finden. Die Finanzierung ist derzeit ungeklärt.

Die Bürgerinitiative reichte als ersten Gegenschritt eine EU-Beschwerde ein, und zwar wegen Verletzung der Aarhus-Konvention wegen mangelnder Einbindung der BürgerInnen in den Planungsprozess.

Kommentar: Durch die Intermodale Verkehrsplanung ist es gelungen, die alte Achse Bürgerinitiativen und Bauern (Enteignungsgegner) um die Gemeinden zu erweitern und insgesamt die Bevölkerung mehr einzubeziehen. Die Intermodale Verkehrsplanung ist damit zu einem Art parteiübergreifenden Sprachrohr der Region geworden. Der Landesregierungsbeschluss für die Straße wurde eindeutig an die Zustimmung zweier Gemeinden gebunden. Die Gemeinde Wörschach hat einen einstimmigen Beschluss gegen die Trasse gefasst. Dies wäre ohne die Intermodale Verkehrsplanung nicht denkbar gewesen.

263/2006 IG-Kultur- Gehörlosentheater ARBOS

Bisher ist noch keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gefallen. Der Anwalt von ARBOS, Dr Karl, berichtete im Juli 2008:

„Gegen die von uns am 23.6.2006 eingebrachte Klage erging nach Zustellung an die Kommission zur Stellungnahme von dieser die Einrede der Unzuständigkeit in dieser Rechtssache.

Diese Einrede wurde uns am 18.1.2007 zur Stellungnahme zugestellt. Die Kommission vertritt die meines Erachtens falsche Rechtsansicht, bei dem Fördervertrag ("Agreement") handle es sich um ein öffentlich rechtliches Verhältnis, das keinem Klagsweg zugänglich ist, und wäre die Mitteilung der Kommission, dass die Abrechnung in Teilen nicht anerkannt werde, ein hoheitlicher Akt, der binnen zwei Wochen angefochten hätte werden müssen.

Dieser Rechtsansicht sind wir in unserer Stellungnahme vom 26. Februar 2007 entgegengetreten.

Mit Schreiben vom 7.11.2007 wurde uns mitgeteilt, dass über die Einrede der Unzuständigkeit nicht sofort mittels Beschluss entschieden werden soll, sondern diese Entscheidung dem Endurteil vorbehalten bleibt. Zugleich wurde die Kommission aufgefordert ihre Klagebeantwortung zu erstatten. Diese hätte bis 20.12.2007 eingereicht werden sollen, die Beklagte ersuchte jedoch um Fristerstreckung bis 17.1.2008.

Der Vollständigkeit halber der weitere Verlauf:

„Mit 6.02.2008 erhielten wir die Klagebeantwortung, worauf wir unsere Erwiderung mit 18.3.2008 fristgerecht erstatteten. Zwischenzeitig wurde uns die Gegenerwiderung am 13.6.2008 hierzu übermittelt. Das schriftliche Verfahren ist damit abgeschlossen, zunächst ist also der Berichterstatter am Wort. Gespräche wie auch sonstige Vergleichsversuche haben in der Zwischenzeit nicht stattgefunden.“

265/2006 Nordspange Lasberg

Die Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde gegen die straßenrechtliche Bewilligung wurde mit Erkenntnis des VwGH vom 8. März 2008 abgewiesen (VwGH ZI 2006/05/0233): Der Beschwerdeführer habe zwar Parteistellung im straßenrechtlichen Verfahren, weil ein Grundstück aus seinem Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werde. Die Notwendigkeit der Ortsumfahrung könne angesichts der vorliegenden Trassenverordnung jedoch nicht mehr hinterfragt werden. Vielmehr könne er nur mehr die konkrete Linienführung innerhalb der Trasse bekämpfen. Hiezu wurden allerdings keine Ausführungen gemacht. Der gewählte Kreisverkehr sei aus Sicherheitsgründen sinnvoll und beanspruche nicht viel mehr Grund als eine Kreuzung. Der Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe) sei mithilfe von Wällen und Lärmschutzwänden gewährleistet, im Übrigen sei das Grundstück des Beschwerdeführers nur landwirtschaftlich genutzt. Die Verkehrsprognosen (3000 KFZ am Tag im Jahre 2016) – aus einem Gutachten des Projektbetreibers – können vom lärmtechnischen SV zu Recht herangezogen werden, da es keine Anhaltspunkte dafür gegeben hätte, dass die Berechnungen unrichtig wären.

Kommentar: Die Frage der Notwendigkeit einer Ortsumfahrung kann von den BürgerInnen rechtlich nicht thematisiert werden, denn sie wurde durch eine Verordnung entschieden. Im konkreten Fall wird die Neutrassierung durch eine Engstelle der bestehenden Ortsdurchfahrt gerechtfertigt. Auf das Vorbringen der Bürgerinitiative, dass es sich hier eigentlich um einen Zubringer zur geplanten S 10 handle und mit viel mehr Verkehr zu rechnen sei, wurde im

Verfahren nicht eingegangen. Der VwGH segnete die Vorgangsweise, allein die Verkehrsprognosen des Projektbetreibers heranzuziehen, ab.

Die zugesagten € 1.500,-- wurden ausbezahlt.

267/2006 Wasserkraftwerk im Natur 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk

Das Berufungsverfahren beim BMLFUW läuft noch. Es wurden zwei neue amtliche Gutachten zur Wasserbautechnik und Gewässerökologie erstellt. Aus fachlicher Sicht sei das öffentliche Interesse an dem Wasserkraftwerk nicht gegeben und daher keine Ausnahme vom Verschlechterungsgebot nach § 104 a Abs 2 WRG gerechtfertigt.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2007 bis 31.12.2007

1. Bankguthaben per 01.01.2007

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019

gesamt **107.125,60**

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2007	50.188,00
b) Zinserträge (8060)	3.861,89
c) Rückzahlung Gramsel	1.416,55
Gesamtsumme:	55.466,44

3. Ausgaben

a) Projekte

194b/200	Legehennenhaltung St Peter/Au	1.920,00
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	936,42
243/2005	Feinstaubklage Graz	635,86
247/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	2.160,00
256/2006	Anfechtungen der Trassen-VO zu A 5 Süd, S 2, S 1 Ost und S 1 West	3.000,00
259/2006	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	2.340,00
260/2006	Stopp Transitschneise Ennstal	5.000,00
262/2006	Grazer Gastgarten-VO	357,00
266/2006	Schotterabbau Schönkirchen/NÖ	3.300,40
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	2.160,00
271/2007	Besitzstörungsklage gegen BI Lebenswertes Strasshof	120,00
272/2007	Jäger gegen Waldkindergarten	1.167,84
272a/2007	Waldkinder	566,59
274/2007	Kroatische Muttersprache	3.589,00
278/2007	BI Donaufreunde I	3.000,00
<hr/> <i>Summe:</i>		30.253,11

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7651)	62,56	
KEST (7791)	965,48	
Büroaufwand (7999) – Homepageerstellung, einmalige und laufende Domainengebühr	1.263,69	
Werkvertrag Buchhaltung 2006	500,00	
Werkvertrag Buchhaltung 2007 offen		
<hr/> <i>Summe:</i>		2.791,73

Gesamtsumme:

33.044,84

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2007

Übertrag Bankguthaben 2007		107.125,60
+ Einnahmen 2007	+	55.466,44
- Ausgaben 2007	-	33.044,84
		<hr/>
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019		129.547,20
Guthaben per 31.12.2007		129.547,20

5. Per 31.12.2007 offene Zusagen:

194a + b/2004	Legehennenhaltung St Peter/Au	1.176,13
215/2003	Schweinemast Groß St Florian/Stmk	2.000,00
241/2004	A 26-Westring Linz	3.000,00
242a/2004	LENA Donaubrücke Traismauer	3.040,00
243/2005	Feinstaubklage Graz	87,44
243a/2005	Feinstaubklage Graz	575,47
243b/2005	Feinstaubklage Graz	10.000,00
245a/2005	Publizistikförderung akin 2004	3.500,00
247 + 247a/2005	EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra	3.718,88
249/2005	BI Müllendorf gegen Handymasten	15.000,00
251/2005	Flughafen Wien – Rechtsberatung zur Umwelthaftung	4.000,00
256a/2007	S 1 West Bescheidverfahren	3.340,00
257/2006	Abfallverbrennung in Pitten	3.000,00
259a/2007	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	1.553,10
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
264/2006	Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels	3.000,00
265/2006	Nordspange Lasberg	1.500,00

266a/2007	Schotterabbau Schönkirchen/NÖ - Erweiterung	1.880,00
269/2007	Publizistikförderung 2006	3.600,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	10.000,00
275/2007	Zivildienen-Verpflegung	3.500,00
277/2007	Zivildienen-Verpflegung II	774,70
280/2007	ASFINAG gegen BI S7	1.500,00
281/2007	S 10 Mühlviertler Straße	3.600,00
282/2007	Wasserkraftwerke Inn	6.000,00
Gesamtsumme		94.345,72

6. Zusagen 2007:

235/2004	Lebenswertes Rastfeld	23,32
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	0,20
243b/2007	Feinstaubklage Graz	10.000,00
256a/2007	S 1 West Bescheidverfahren	3.340,00
259a/2007	Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen	1.553,10
266a/2007	Schotterabbau Schönkirchen/NÖ – Erweiterung	1.880,00
269/2007	Publizistikförderung 2006	3.600,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	10.000,00
271/2007	Besitzstörungsklage gegen BI Lebenswertes Strasshof	2.000,00
272/2007	Jäger gegen Waldkindergarten	10.000,00
272a/2007	Waldkinder	566,59
274/2007	Kroatische Amtssprache	3.589,00
275/2007	Zivildienen-Verpflegung	3.500,00
276/2007	Motorsportzentrum Spielberg	10.000,00
277/2007	Zivildienen-Verpflegung II	774,70
278/2007	Donaufreunde I	3.000,00
280/2007	ASFINAG gegen BI S7	1.500,00

281/2007	S 10 Mühlviertler Straße	3.600,00
282/2007	Wasserkraftwerke Inn	6.000,00
<hr/>		
<i>Gesamtsumme</i>		<i>74.926,91</i>
<hr/>		

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2007

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
<i>gesamt</i>	566.149,84	47.830,00	24.345,45	460.087,19

Einzahlungen		515.961,84
sonstige Erträge	+	47.830,00
sonstige Ausgaben	-	24.345,45
Auszahlungen an Blen	-	460.087,19
<hr/>		
<i>Stand 31.12.2007</i>		129.547,20
<hr/> <hr/>		

**Der Vorstand
des Grün-Alternativen Vereins
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

Walter Geyer

Marlies Meyer

Ronald Schmutzer

Wien, am 16. Juli 2008